

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtungen@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Sachbearbeiterin

Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at
+43 1 531 15-643930
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.556.502

Ihr Zeichen: 2020-0.448.829

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister -
Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz
geändert wird (GBRG-Novelle 2020);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 22 folgender Eintrag eingefügt:

Der Eintrag selbst hätte der Formatvorlage „32_InhaltEintrag“ zu entsprechen.

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Die Novellierungsanordnungen hätten zu lauten:

2. In § 4 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(5)“ und wird nach dem bisherigen Abs. 5 eingereiht; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

3. In § 4 Abs. 5 (neu) wird nach dem Wort ...

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 8a):

Der Ausdruck „bzw.“ sollte hier vermieden werden und es sollte klargestellt werden, ob es sich um eine Alternative handelt, die durch „oder“ zum Ausdruck gebracht werden kann.

Zu Z 11 (§ 29):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

11. In § 29 erhalten die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 angefügten Abs. 5 und 6 die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“; folgender ...

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollten sämtliche durch eine Novelle geänderten Bestimmungen einzeln angeführt werden (vgl. LRL 41 und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ BKA-602.271/11-V/2/91). Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Art. 2 Z 13 und Art. 3 Z 7.

Zu Art. 3 (Änderung des MTD-Gesetzes):**Zu Z 6 (§ 12 Abs. 4 und 5):**

In § 12 Abs. 5 wäre die Akkusativform („den ... zuständigen“) zu verwenden.

III. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf (schon im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Bundesarbeitskammer und der Arbeiterkammern) einer Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG bedarf.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Monatsnamen sind auszuschreiben (vgl. LRL 143). Entsprechendes gilt für die Erläuterungen zu Art. 3.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen;
- Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen² (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten). Dieses umfasst auch eine Funktionalität zur korrekten Hervorhebung der zwischen den beiden Spalten bestehenden Unterschiede.

In § 15 GBRG wäre der vorgesehene Abs. 8a dem geltenden Abs. 8 letzter Satz gegenüberzustellen.

Die in Art. 3 Z 4 angeordnete Änderung des § 12 Abs. 3 erster Satz MTDG ist nicht durchgeführt.

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 29. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt